

Ausfertigung

VG 33 K 215.10 V



Verkündet am 9. Februar 2012
Ehrenfeld
Justizhauptsekretärin

als Urkundsbeamte der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigte(r):
Rechtsanwältin K. Striegler,
R 4, 10, 68161 Mannheim,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige Amt
Referat 509,
Werderscher Markt 1, 10117 Berlin,

Beklagte,

beigeladen:
die Stadt Mannheim
Bürgerdienste,
K 7, 68159 Mannheim,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 2012 durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Reisinger
als Einzelrichterin

- 2 -

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Sarajewo vom 30. März 2010 und des Remonstrationsbescheides vom 4. Mai 2010 verpflichtet, der Klägerin ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs zu ihrem Sohn zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 % des aus dem Urteil vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die 1949 geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina. Sie erstrebt die Erteilung eines Visums zum Zwecke des Nachzugs zu ihrem ebenfalls aus Bosnien und Herzegowina stammenden, 1972 geborenen Sohn der mittlerweile mit niederländischer Staatsangehörigkeit in der Bundesrepublik Deutschland lebt.

Die Klägerin verfügt über Voraufenthalte in der Bundesrepublik Deutschland. Erstmals reiste sie 1992 ein und verließ das Bundesgebiet wieder im Jahr 1998. Im Jahr 2003 erhielt sie ein Besuchsvisum. Nach Ablauf von dessen Gültigkeitsdauer blieb sie weiter illegal in Deutschland. Als sie im April 2005 ausreisen wollte, fiel sie der Bundesgrenzschutzinspektion auf dem Flughafen Frankfurt am Main auf. Damals gab sie an, wegen ihres kranken Sohnes in Deutschland geblieben zu sein. Nach Ablauf einer Einreisesperre erhielt sie in den Jahren 2008 und 2009 zwei weitere Besuchsvisa. Seit der Aufhebung der Visumpflicht für Staatsangehörige von Bosnien und Herzegowina für Kurzaufenthalte im Schengen-Raum aufgehoben wurde, hält sie sich immer wieder bei ihrem Sohn in auf.

Der Sohn der Klägerin reiste ebenfalls erstmals 1992 in die Bundesrepublik Deutschland ein, verließ aber nach kurzer Zeit das Bundesgebiet wieder, bis er im Jahr 2001, von den

- 3 -

- 3 -

Niederlanden kommend, dauerhaft nach Deutschland zog. Er bezieht aus den Niederlanden eine Invalidenrente in Höhe von 977,37 €. Wegen seiner psychischen Krankheit wurde für ihn in Deutschland zwischenzeitlich ein Betreuer gemäß § 1896 BGB bestellt. Die Klägerin hat einen weiteren, älteren Sohn, , der mit deutscher Staatsangehörigkeit in Mannheim lebt.

Einen ersten auf Familienzusammenführung mit ihrem Sohn ' gerichteten Visumartrag hatte die Klägerin bereits im Juli 2005 mit der Begründung gestellt, der Sohn sei nicht in der Lage, für sich zu sorgen. Den Antrag hatte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Sarajewo durch einen Bescheid vom 8. August 2005 und einen nachfolgenden Remonstrationsbescheid vom 18. August 2005 abgelehrt.

Am 25. Februar 2010 beantragte die Klägerin nochmals die Erteilung eines entsprechenden Visums. Unter Vorlage verschiedener ärztlicher Bescheinigungen machte sie erneut geltend, dass ihr Sohn wegen einer psychischen Erkrankung auf ihre Hilfeleistung angewiesen sei. Andere Menschen als seine Mutter lasse er nicht an sich heran. Bei ihren vorangegangenen Besuchen in Deutschland, bei denen sie sich um seine Finanzen, Arzttermine und Medikamenteneinnahme gekümmert habe, habe sich sein Gesundheitszustand immer deutlich gebessert. Nachdem die Beigeladene als zuständige deutsche Ausländerbehörde ihre Zustimmung zur Visumerteilung verweigert hatte, lehnte die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Sarajewo den Antrag durch Bescheid vom 30. März 2010 ab. In ihrer hiergegen gerichteten Remonstration verwies die Klägerin nochmals darauf, dass der Sohn, der mehrere Jahre in psychiatrischen Kliniken verbracht habe, ihre ständige Pflege brauche. Mit Remonstrationsbescheid vom 4. Mai 2010 hob die Botschaft ihren vorangegangenen Bescheid zwar auf, blieb indes bei ihrer ablehnenden Entscheidung. Zur Begründung führte sie aus, dass die vorgelegten Unterlagen über den Gesundheitszustand des Sohnes nicht auf eine zwingende Bedürftigkeit und Hilfeleistung hinwiesen. Außerdem sei eine Hilfeleistung durch den unter derselben Anschrift in Mannheim wohnenden anderen Sohn möglich.

Mit der am 1. Juni 2010 beim Verwaltungsgericht Berlin erhobenen Klage verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass ihr das begehrte Visum in Anwendung von § 36 AufenthG wegen des Vorliegens einer außergewöhnlichen Härte zu erteilen sei. Un-

- 4 -

- 4 -

ter Bezugnahme auf ärztliche Bescheinigungen führt sie im Einzelnen aus, dass ihr Sohn im Hinblick auf seine sehr schwere chronische psychische Erkrankung in Gestalt von paranoider Schizophrenie an seinem Wohnort Mannheim der dauerhaften engen Betreuung durch sie bedürfe, um eine weitere Verschlechterung seines Gesundheitszustandes durch akute Krankheitsschübe, die mehrwöchige teure Klinikaufenthalte und letztendlich in absehbarer Zeit seine geschlossene Unterbringung in der Psychiatrie erforderlich machen würden, zu verhindern. Sie, die Klägerin, habe ihn schon in den vergangenen Jahren betreut. Nur die Sorge um sein gesundheitliches Wohl habe sie zu dem ihr vorgeworfenen unerlaubten Aufenthalt veranlasst. Bei ihren früheren Kurzaufenthalten seien stets Verbesserungen des Gesundheitszustandes ärztlich festgestellt worden, weil sie Arztbesuche, Medikamenteneinnahme sowie die finanziellen Angelegenheiten habe regeln können. In den Zeiten, in denen sie nach Bosnien zurückkehren müsse, destabilisiere sich sein Zustand dergestalt, dass ihm die Krankheitseinsicht fehle, er die notwendigen Medikamente nicht mehr regelmäßig nehme und anfange, Stimmen zu hören, so dass Symptome wie Eigen- oder Fremdgefährdung sowie Spielsucht aufträten. Ihr Lebensunterhalt in Deutschland sei im Übrigen durch die Rente von i. so- wie die finanzielle Unterstützung seitens des Sohnes : sichergestellt. Letzterer könne sich der Betreuung nicht in dem erforderlichen Maße widmen, weil er Familienvater und berufstätig sei und darüber hinaus von dem Erkrankten nicht wie die Klägerin respektiert werde, so dass es zu gewalttätigen Übergriffen kommen könne. Weitere Betreuungsformen seien gescheitert. weil - auch auf Grund seiner Sozialphobie - sich weder in eine Werkstatt noch in eine Tagesstruktur für psychisch Kranke habe integrieren lassen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 30. März 2010 in der Fassung des Remonstrationsbescheides der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Sarajewo vom 4. Mai 2010 zu verpflichten, ihr ein Visum zum Zwecke des Familiennachzuges zu ihrer. zu erteilen

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die Klage für unbegründet. Wegen der niederländischen Staatsangehörigkeit des Sohnes, zu dem der Nachzug erfolgen solle, gelange das Freizügig-

- 5 -

- 5 -

keitsgesetz/EU zur Anwendung, über dessen § 11 Abs. 1 Satz 1 die Vorschrift des § 36 AufenthG entsprechend anzuwenden sei. Wenn auch nicht zu verkennen sei, dass die Erkrankung des Sohnes eine Härte darstelle, so liege aber jedenfalls keine außergewöhnliche Härte im Gesetzessinne vor. Der Sohn sei seit Jahren in der Lage gewesen, von der Mutter getrennt in den Niederlanden bzw. in Deutschland sein Leben zu führen. Die Klägerin habe die Möglichkeit, sich im Rahmen der ihr nunmehr möglichen visumfreien Einreise für Kurzaufenthalte um den Sohn zu kümmern. Es sei hingegen nicht ersichtlich, dass zwecks Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte ihre ständige Anwesenheit im Bundesgebiet erforderlich sei. Aus den ärztlichen Bescheinigungen ergebe sich nicht, dass sich hierdurch die Lebenssituation des Sohnes anhaltend stabilisieren würde. Es sei vielmehr zu besorgen, dass sich seine stationäre Unterbringung auf Dauer nicht vermeiden lassen, unabhängig davon, wie lange die Klägerin in Anbetracht ihres Alters überhaupt in der Lage sein werde, für ihn zu sorgen. Darüber hinaus scheitere eine Visumerteilung an der fehlenden Lebensunterhaltssicherung.

Die Beigeladene stellt keinen Antrag.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Streitakte des Gerichts und die Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Beigeladenen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte trotz Ausbleibens der Beigeladenen in der mündlichen Verhandlung entschieden werden, da diese mit der Ladung hierauf hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1, 2. Alt. VwGO) ist begründet. Die von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland Sarajewo erlassenen Bescheide vom 30. März 2010 und vom 4. Mai 2010 sind rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Erteilung des begehrten Visums zum Zwecke des Nachzugs zu ihrem Sohn

- 6 -

Das Nachzugsbegehren der Klägerin richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz. Zwar findet das Gesetz nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 AufenthG keine Anwendung auf Ausländer, deren Rechtsstellung von dem Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern - FreizügG/EU - geregelt ist, soweit nicht durch Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Das FreizügG/EU bestimmt aber wiederum in seinem § 11 Abs. 1 Satz 1, dass auf Unionsbürger und ihre Familienangehörigen unter anderem § 36 AufenthG entsprechende Anwendung findet. Die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 - sog. Unionsbürgerrichtlinie -, die durch das FreizügG/EU umgesetzt wurde, steht dieser Regelung nicht entgegen. Insbesondere verlangt europäisches Recht nicht, für den Elternteil eines volljährigen Unionsbürgers wie : privilegierende Regelungen zu treffen und etwa für den Nachzug nur ein Einreisevisum zu verlangen. Unabhängig von der Frage, ob die Klägerin als Verwandte in aufsteigender Linie überhaupt als Familienangehörige eines Unionsbürgers im Sinne von Art. 2 Nr. 2d Richtlinie 2004/38/EG (diese Vorschrift umsetzend § 3 Abs. 2 Nr. 2 FreizügG/EU) anzusehen ist, was zweifelhaft ist, weil der Sohn ihr keinen Unterhalt in ihrem Heimatland gewährt, lässt Art. 7 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Art. 3 Abs. 2 Richtlinie 2004/38/EG dem nationalen Gesetzgeber Freiraum, für Verwandte in aufsteigender Linie eigene und weitergehende Regelungen für den Nachzug zu treffen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG kann sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist.

Die Klägerin ist eine sonstige Familienangehörige im Gesetzessinne, wie sich aus den vorhergehenden §§ 27 ff. AufenthG ergibt, deren Nachzugsregelungen allein ausländische Ehegatten oder ausländische minderjährige ledige Kinder jeweils zu Deutschen oder Ausländern bzw. Eltern zu minderjährigen ledigen deutschen Kindern betreffen.

Der unbestimmte Rechtsbegriff der außergewöhnlichen Härte weist im Verhältnis zu demjenigen der besonderen Härte erhöhte Anforderungen auf. Die Besonderheiten des Einzelfalles müssen nach Art und Schwere so ungewöhnlich und groß sein, dass die Folgen der Visumversagung unter Berücksichtigung des Zwecks der Nachzugsvorschriften, die Herstellung und Wahrung der Familieneinheit zu schützen, sowie des Schutzgebots des Art. 6 GG schlechthin unverträglich sind. Der Zweck des Familiennachzugs, die Herstellung und Wahrung der familiären Lebensgemeinschaft

- 7 -

- 7 -

(§ 27 Abs. 1 AufenthG), erfordert in aller Regel nicht den Nachzug von Volljährigen zu Volljährigen, denn volljährige Familienmitglieder benötigen grundsätzlich keine familiäre Lebenshilfe. Die Verbindung zu den im Bundesgebiet lebenden Familienangehörigen kann grundsätzlich auch auf andere Weise aufrecht erhalten und gepflegt werden. Eine außergewöhnliche Härte setzt demgegenüber voraus, dass der volljährige Familienangehörige kein eigenständiges Leben mehr führen kann und die von ihm benötigte, tatsächlich und regelmäßig zu erbringende wesentliche familiäre Lebenshilfe zumutbarer Weise nur in der Bundesrepublik Deutschland durch die Familie erbracht werden kann, die in diesem Fall im Kern die Funktion einer familiären Lebensgemeinschaft ausfüllt. Nur wenn die Zusammenführung gerade in Deutschland zwingend geboten ist, hat der Staat aus dem Schutz- und Förderungsgebot des Art. 6 Abs. 1 GG die Pflicht, die Familie zu schützen und einwanderungspolitische Belange zurückzustellen (vgl. Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19. Dezember 2011 - OVG 3 B 17.10 - juris Rn. 23 m.w.N.).

Die so beschriebenen Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Unstreitig leidet der Sohn an paranoider Schizophrenie. Das Gericht hat die Überzeugung erlangt, dass er angesichts der Schwere der psychischen Erkrankung ein eigenständiges Leben nicht führen kann. Die von der Klägerseite eingereichten - auch niederländischen - ärztlichen Bescheinigungen belegen, dass er seit dem Jahr 1995 mehrfach in stationär aufgenommen worden werden musste und bis in die Gegenwart intensiv ärztlich und psychotherapeutisch behandelt werden muss. Aus der Tatsache, dass er schon über einen sehr langen Zeitraum erkrankt ist, kann nicht der Schluss gezogen werden, dass er offenbar auf sich allein gestellt sein Leben werde meistern können. Denn zum einen hat sich die Klägerin in der Vergangenheit immer wieder im Rahmen von Aufenthalten in Deutschland um ihn gekümmert. Sie hat dabei in den Jahren 2003 bis 2005 einen illegalen Aufenthalt in Kauf genommen. Zweifel daran, dass der Zweck ihrer Aufenthalte jeweils allein in der Betreuung ihres Sohnes lag, bestehen nicht. So hatte die Klägerin schon im Jahr 2005, als sie vom Bundesgrenzschutz aufgegriffen wurde, die Erkrankung ihres Sohnes als Grund für ihren illegalen Verbleib im Bundesgebiet angegeben. Zum anderen hat sich gezeigt, dass sich der Gesundheitszustand des Sohnes in der Form der immer wieder unterbrochenen Lebenshilfe durch seine Mutter nicht hinreichend stabilisieren lässt, sondern sogar im Laufe der Zeit eine Verschlechterung festzustellen ist, wie nicht nur die kürzlich erfolgte Bestellung eines Betreuers belegt, sondern wie insbesondere die ärztlichen Bescheinigungen der letzten Jahre aufzeigen.

- 8 -

- 8 -

Hier ist der stationäre Aufenthalt im Jahr 2007 bedeutsam, der ausweislich des Beschlusses des Amtsgerichts Mannheim vom 31. Januar 2007 - XIV //07 Co L - im Hinblick auf die diagnostizierte paranoid-halluzinatorischen Schizophrenie zwecks Vermeidung von Eigen- und auch Fremdgefährdung erforderlich geworden war (vgl. Vorgang der Beigeladenen Bl. 107). Die Klägerseite hat weiter, sich stützend auf ärztliche Bescheinigungen seit dem Jahr 2008, anschaulich den Grad der Erkrankung dargestellt. Für sich genommen mögen die ärztlichen Stellungnahmen auf Grund ihrer Wortwahl zunächst nicht als besonders aussagekräftig im Sinne eines dringenden Angewiesenseins auf familiäre Lebenshilfe die Mutter erscheinen. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass wie an einer Perlschnur aufgereiht unterschiedliche Ärzte und Psychologen eine Betreuung durch die Klägerin durchweg befürworteten. So führte die Fachärztin für Psychiatrie | | /Psych:atisches Zentrum | |, am 7. November 2008 aus, dass der damals seit August 2008 stationär behandelte | | der dauerhaften Betreuung bedürfe, um eine weitere Verschlechterung der sehr schweren chronischen psychischen Erkrankung (Paranoide Schizophrenie, Schizophrenes Residuum) sowie akute, mehrwöchige Klinikaufenthalte erforderlich machende Krankheitsschübe zu verhindern, und deshalb die dauerhafte Betreuung durch seine Mutter vor Ort in Mannheim wünschenswert wäre. Die Atteste des Arztes für Neurologie u. Psychiatrie Dr. med. | | r vom 28. November 2008 und 9. Dezember 2009 sprechen von einer seit etwa 1992 andauernden schweren chronischen Psychose, und die Fürsorge seiner Mutter sei sehr sinnvoll bzw. für den Gesundheitszustand sehr förderlich. Der Facharzt für Allgemeinmedizin, Psychotherapie Dr. med. | | vom 7. Dezember 2009 empfahl im Hinblick auf eine diagnostizierte Posttraumatische Belastungsstörung, eine Paranoide Schizophrenie und einen Schizophrenen Residualzustand die Mutter als gesetzlichen Vormund. Laut psychotherapeutischem Attest von Prof. psych. | |, Dipl. Psychologin, vom 26. Januar 2010 sei infolge Alleinlebens die Gefahr einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes extrem groß; jede neue Verschlechterung bedeute langfristige Klinikaufenthalte und umfangreiche Behandlungen, aus psychotherapeutischer Sicht wäre seine Betreuung durch die Mutter die sicherste und beste Lösung. Hinzu kommt, dass | | sich vom 30. September 2010 bis 8. November 2010 sowie vom 16. Februar 2011 bis 14. Juli 2011 und im August 2011 erneut für vier Tage in der Psychiatrie befand. Diese aktuell erforderlich gewordenen langen Klinikaufenthalte lassen dabei nicht etwa den Rückschluss zu, dass auch die Klägerin nicht die gebotene Hilfeleistung erbringen könne. Es ist vielmehr zur Überzeugung des Gerichts erwiesen, dass die bisher mögliche und

- 9 -

- 9 -

zwangsläufig - rechtlich bedingt - von regelmäßigen Unterbrechungen geprägte Lebenshilfe im Rahmen der erlaubten Kurzaufenthalte nicht ausreicht, auch alle anderen Betreuungsmöglichkeiten als gescheitert angesehen werden müssen und nur die Lebenshilfe im Rahmen eines Daueraufenthalts der Klägerin geeignet ist, eine außergewöhnliche Härte zu vermeiden. Dies ergibt sich besonders signifikant aus der aktuellsten und ausführlichen Bescheinigung der Assistenzärztin Dr.

Psychiatrisches Zentrum vom 6. Februar 2012. Dort heißt es:

„Herr C. leidet seit mindestens 1992 an einer paranoiden Schizophrenie. Diese ist inzwischen chronifiziert, so dass Herr C. dauerhaft Medikamente einnehmen muss. In Phasen der Exazerbation ist Herr C. massiv gespannt, einmalig erfolgte bereits eine forensische Unterbringung.

Problematisch war bisher die medikamentöse Compliance, da Herr C. die Medikamente für seine krankheitsbedingten körperlichen Missempfindungen verantwortlich macht, so dass er diese nach den Entlassungen nicht zuverlässig einnahm. Da Herr C. weder in eine Werkstatt noch in eine Tagesstruktur für psychisch Kranke zu integrieren war, hält er in den Phasen zwischen den stationären Aufenthalten keinerlei Tagesstruktur ein und hat kaum Sozialkontakte, was sich bzgl. der Erkrankung äußerst destabilisierend auswirkt und immer wieder zu stationären Aufnahmen geführt hat.

Aus mehreren stationären Aufenthalten seit 2008 ist uns bekannt, dass die Mutter von Herrn C. immer wieder für mehrere Monate bei Herrn C. zu Besuch ist und dabei einen sehr positiven Einfluss auf Herrn C. hat. Er nimmt dann seine Medikamente konsequent ein und ist insgesamt stabiler, so dass es immer dann zu Dekompensationen kam, wenn die Mutter wieder nach Bosnien zurückkehrte. Aus unserer Sicht ließe sich die auf Dauer sicher erforderlich werdende Heimunterbringung umgehen, wenn die Mutter eine dauerhafte Aufenthaltsberechtigung in Deutschland bekäme und sich damit dauerhaft um Herrn C. kümmern könnte.“

Hierzu ergänzend führt die Klägerin aus, dass der Sohn, wenn er seine Medikamente nicht regelmäßig nehme, Stimmen höre, was zu Selbst- und Fremdgefährdung führe. Er verwarflose und des Weiteren lebe dann die mit seiner Erkrankung einhergehende Spielsucht wieder auf. Da er die Klägerin als Familienoberhaupt respektiere, könne sie durch Zuteilung fester Beträge dafür sorgen, dass er sein Geld nicht verspielt. Ferner könne sie sicherstellen, dass er seine Medikamente nimmt und Behandlungs- und Therapietermine regelmäßig wahrnimmt. Während ihrer Anwesenheit seien Psychiatrieaufenthalte nie erforderlich gewesen.

Das Gericht hat keinen Zweifel an der Richtigkeit ihrer Angaben, zumal sie im Einklang mit den ärztlichen Feststellungen stehen. Insgesamt ergibt sich das Bild eines schwer chronisch erkrankten Mannes, der ohne seiner Lebenssituation angepasste durchgängige Betreuung nicht mehr in der Lage sein wird, ein Leben im eigenen Zuhause zu führen, sondern neben häufiger werdenden vorübergehenden Klinikaufent-

- 10 -

- 10 -

halten in absehbarer Zeit wird dauerhaft in der geschlossenen Psychiatrie untergebracht werden müssen. Diese psychische Erkrankung und ihre Auswirkungen stellen eine außergewöhnliche Härte dar. Er ist auf die Hilfeleistung Dritter angewiesen. Für die erforderlichen umfangreichen Hilfeleistungen kommt der gesetzlich und nur für bestimmte organisatorische Aufgaben bestellte Betreuer nicht in Betracht. Ärztlich ist bescheinigt worden, dass ambulante nichtfamiliäre Betreuungsalternativen gescheitert sind. Die dem benachbart lebenden älteren Bruder mögliche Hilfe war in der Vergangenheit nicht ausreichend und kann auch künftig infolge von Berufstätigkeit und eigener Familie nicht im erforderlichen Umfang geleistet werden, zumal das Gericht die Ausführungen der Klägerin nicht anzweifelt, dass der kranke Sohn „Anweisungen“ des älteren Bruders nicht akzeptiert, sondern krankheitsbedingt Auseinandersetzungen und gar - gerade im Hinblick auf das kleine Kind des Bruders - bedenkliche gewalttätige Übergriffe zu befürchten sind. Der Sohn bedarf, obwohl längst erwachsen, tatsächlich der elterlichen Betreuung wie ein jüngeres Kind. Die einzige Chance, sein Leben zu stabilisieren und einigermaßen in den Griff zu bekommen, liegt in der dauerhaften Lebenshilfe durch die Klägerin, die einen ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet erfordert. Die bisher im Rahmen ihrer visumfreien dreimonatigen Kurzaufenthalte erfolgte Betreuung reicht offensichtlich nicht aus, weil - wie auch ärztlich belegt - der Sohn in Abwesenheit der Klägerin destabilisiert. Es besteht insbesondere auch nicht die Alternative, dass er die Klägerin nach Ablauf ihrer Kurzaufenthalte für drei Monate nach Bosnien und Herzegowina begleitet, denn angesichts der Schwere seines Krankheitsbildes liegt es auf der Hand, dass eine Unterbrechung der gewohnten ärztlichen und psychotherapeutischen Maßnahmen untunlich ist. Die Befürchtung der Beklagten, dass auch im Falle eines Nachzugs Klägerin auf lange Sicht eine Unterbringung in der Psychiatrie möglicherweise dennoch erforderlich werden könnte, etwa auch, weil die Klägerin in Anbetracht ihres Alters unter Umständen nicht immer für die erforderliche vollumfängliche Pflege ihres Sohnes in der Lage sein könnte, ist zwar nachzuvollziehen. Letztendlich handelt es sich hierbei jedoch um eine Unwägbarkeit, die bei jedem Blick in die Zukunft gegeben und daher hinzunehmen ist. Aus ärztlicher Sicht erscheint die mütterliche Hilfeleistung gegenwärtig jedenfalls Erfolg versprechend. Sie dürfte nicht zuletzt im Hinblick auf das attestierte Symptom der Fremdgefährdung, welche es zu vermeiden gilt, auch für die Allgemeinheit wünschenswert sein. Die Klägerin ist mit 62 Jahren schließlich zu der notwendigen durchgängigen Lebenshilfe gesundheitlich in der Lage und geeignet, da der Sohn sie als Familienoberhaupt ansieht und ihre Unterstützungsmaßnahmen akzeptiert. Das Gericht nimmt es ihr insbesondere ab, dass ihr die intensive Fürsorge für ihren Sohn ein inneres Bedürfnis ist

- 11 -

- 11 -

Das der Beklagten in § 36 Abs. 2 Satz 1 AufenthG eingeräumte Ermessen hat sich dahingehend reduziert, dass allein die Erteilung des Visums als fehlerfreie Ausübung des Ermessens in Betracht kommt. Da - wie ausgeführt - im vorliegenden Fall der langjährig schwer erkrankte Sohn ähnlich wie ein minderjähriges jüngeres Kind dringend auf die Lebenshilfe der Klägerin angewiesen ist, um nicht erhebliche (weitere) Verschlechterungen seiner Gesundheit beziehungsweise Einschränkungen in seiner Lebensführung erfahren zu müssen, er als Unionsbürger auf einen gesicherten Aufenthaltsstatus im Bundesgebiet verweisen kann, die Hilfeleistung der Mutter nur hier möglich und darüber hinaus geeignet ist, den medizinischen und therapeutischen Behandlungsaufwand geringer zu halten sowie auf Grund des Krankheitsbildes mögliche Gefahren für die Allgemeinheit (Stichwort Fremdgefährdung) herabzusetzen, vermag das Gericht nicht zu erkennen, auf Grund welcher Gesichtspunkte der Beklagten ein Ermessensspielraum verbleiben könnte. Es ergibt sich hier ein von übrigen Fällen abweichendes Gesamtbild einer Klägerin, die einen Daueraufenthalt im Bundesgebiet nicht etwa deswegen anstrebt, um für sich selbst einen gesicherten Lebensabend zu erlangen, sondern die glaubhaft sich allein dem Wohl des schwer kranken und auf sie angewiesenen Sohnes widmen will.

Dem Nachzugsbegehren kann schließlich das Fehlen von allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nicht entgegengehalten werden.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist der Lebensunterhalt eines Ausländers gesichert, wenn er ihn einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann. Der Bedarf der Klägerin, bei dem Mietkosten wegen des beabsichtigten Zuzugs in die Wohnung ihres Sohnes nicht zu berücksichtigen sind, errechnet sich aus dem Regelsatz von 299 € (nach § 20 SGB II i.V.m. der Anlage zu § 28 SGB XII, Regelbedarfsstufe 3) zuzüglich der Aufwendungen für einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz. Die Klägerin müsste sich privat krankenversichern, da nicht ersichtlich ist, dass sie die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Krankenversicherung erfüllt. Da für sie derzeit kein konkretes Vertragsangebot vorliegt, ist unter Zugrundelegung des in Frage kommenden Basisariffs der Privaten Krankenversicherung (§ 193 Abs. 5 Nr. 2 VVG, § 12 Abs. 1a VAG), der eine Beschränkung auf den Höchstbeitrag der Gesetzlichen Krankenversicherung vorsieht (vgl. § 12 Abs. 1c Satz 1 VAG), im Jahr 2012 mit Kosten

- 12 -

- 12 -

von bis zu 592,86 € monatlich zu rechnen. Die Klägerin selbst verfügt für die Deckung ihres Gesamtbedarfs nicht über ausreichende eigene Mittel, denn sie hat angegeben, dass ihre Söhne für ihren Unterhalt aufkommen sollen. Hierzu wird der erkrankte Sohn jedoch nicht in der Lage sein. Als Bezieher einer Invalidenrente von 977,37 € (laut Kontoauszug von 2009) errechnet sich für ihn ein Bedarf in Gestalt des derzeit nach der Anlage zu § 28 SGB XII gültigen Regelsatzes von 374 € (Regelbedarfsstufe 1) zuzüglich eines Mehrbedarfs wegen Erwerbsminderung von mindestens 63,58 € (= 17 % des Regelbedarfs, § 30 SGB XII) sowie zuzüglich Mietkosten von mindestens 371,96 €. Der verbleibende Betrag von 167,83 € kann aber ohnehin als nicht für die Klägerin zur Verfügung stehend angesehen werden. Auch bei Zuzug in seinen Haushalt würden sie und der Sohn keine Bedarfsgemeinschaft im Sinne von § 7 Abs. 3 SGB II bilden. Daher kann für die Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht ohne weiteres auf das Einkommen des Sohnes zurückgegriffen werden. Maßgeblich ist vielmehr, inwieweit die Klägerin ihrem Sohn gegenüber einen Unterhaltsanspruch nach bürgerlichem Recht hat, der auf den öffentlichen Leistungsträger übergehen könnte (vgl. § 33 SGB II). Im Falle des Elternunterhalts können sich die ansich unterhaltspflichtigen Kinder allerdings auf einen angemessenen Selbstbehalt berufen (vgl. § 1601, 1603 BGB), der nach der sog. „Düsseldorfer Tabelle“ 1.500 € zuzüglich der Hälfte des darüber hinausgehenden Einkommens beträgt. Danach kann ganz offensichtlich nicht für den Unterhalt seiner Mutter aufkommen. Gleiches gilt für den älteren Sohn, der zwar über ein deutlich höheres Einkommen verfügt (laut Gehaltsnachweis von November 2009: 2.516,66 €), bei dem aber nicht nur ebenfalls der bereits erwähnte Selbstbehalt zum Tragen kommt, sondern zusätzlich ein angemessener Unterhalt für seine Ehefrau von mindestens 1.200 € sowie ein weiterer Unterhaltsbetrag für das Kind zu berücksichtigen ist. Es verbleiben danach keine Mittel für einen Unterhalt auch der Klägerin.

Im vorliegenden Fall ist jedoch ausnahmsweise vom Regelerfordernis der Unterhaltssicherung abzusehen. Von einem Ausnahmefall ist auszugehen, wenn besondere atypische Umstände vorliegen, die so bedeutsam sind, dass sie das sonst ausschlaggebende Gewicht der gesetzlichen Regelung beseitigen, oder wenn höherrangiges Recht wie der Schutz von Ehe und Familie es gebietet (BVerwG, Urteil vom 16. November 2010 - BVerwG 1 C 20/09 - juris Rn. 28; OVG Berlin Brandenburg, Urteil vom 25. Januar 2012 - OVG 2 B 10.11 - juris Rn. 53).

Im hier gegebenen konkreten Einzelfall liegen derartige atypische Umstände vor, die

- 13 -

- 13 -

im Hinblick auf höherrangiges Recht die Annahme einer Ausnahme gebieten. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung dem Zweck dient, den öffentlichen Haushalt davor zu bewahren, den Lebensunterhalt von Ausländern mit öffentlichen Mitteln sichern zu müssen. Die Sicherung des Lebensunterhalts gehört deshalb zu den wichtigsten Voraussetzungen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels. Hier besteht jedoch die Besonderheit, dass der erkrankte Sohn sich als niederländischer Staatsangehöriger und damit Unionsbürger berechtigt in der Bundesrepublik Deutschland aufhält und weder auf eine Rückkehr in die Niederlande noch in sein Geburtsland verwiesen werden kann. Wie ausgeführt, erforderte in der Vergangenheit seine schwere Erkrankung immer wiederkehrende, längere Klinikaufenthalte, und es besteht die Besorgnis, dass in absehbarer Zeit eine ständige Unterbringung in der Psychiatrie erforderlich werden könnte. Es steht mithin im Raum, dass sein Gesundheitszustand künftig extrem hohe Kosten verursachen wird, die letztendlich, weil seine Invalidenrente nicht ausreichen wird, von der öffentlichen Hand werden getragen werden müssten. Vor dem Hintergrund der ärztlichen Prognose, dass infolge eines Nachzuges der Klägerin sein Gesundheitszustand sich wird stabilisieren und kostenintensive stationäre Unterbringungen sich werden vermeiden lassen, relativiert sich das öffentliche Interesse, von möglicherweise entstehenden finanziellen Lasten in Gestalt öffentlicher Leistungen für den Lebensunterhalt der Klägerin verschont zu bleiben. Zudem ist das Interesse der Klägerin und ihres Sohnes an der Herstellung der Familieneinheit höher zu bewerten. Wie dargelegt besteht kein Zweifel daran, dass die Klägerin den Aufenthalt aus Sorge um ihren Sohn anstrebt. Es handelt sich hier gerade nicht um die typische Konstellation, dass ein Elternteil zu seinem erwachsenen Kind nachziehen will, um die vom Kind durch früheren Wegzug willentlich herbeigeführte Trennung, die sich als typisches Element der Beziehung von Eltern zu ihren erwachsenen Kindern darstellt, wieder rückgängig zu machen, auch zu dem Zweck, im Hinblick auf das eigene Alterwerden den Lebensabend abzusichern. Vielmehr soll der Nachzug untypischer Weise die gesundheitliche Versorgung, Pflege und Betreuung des schwer erkrankten erwachsenen Kindes gewährleisten. Ist aber gerade diese familiäre Hilfeleistung unabdingbar, auch um ansonsten unmittelbare Gesundheitsgefahren abzuwenden, rechtfertigt sich unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit die Ausnahme von der Regelvoraussetzung in Anbetracht der in Art. 6 Abs. 1 GG, Art. 8 EMRK und Art. 7 GR-Charta enthaltenen Wertentscheidungen.

Die Erteilung des Visums scheitert schließlich auch nicht an § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus,

- 14 -

- 14 -

dass kein Ausweisungsgrund vorliegt. Allerdings hat die Klägerin den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 a) AufenthG verwirklicht, indem sie ihren (teilweise illegalen) Voraufenthalt in den Jahren 2003 bis 2005 nicht im vorliegenden Visumantrag angegeben hat. In Anbetracht dessen, dass sie den genannten Voraufenthalt in ihrem früheren Nachzugsantrag vom 5. Juli 2005 erwähnt hatte, stellt sich zwar zunächst die Frage, ob die Klägerin derart gehandelt hat, um den Aufenthaltstitel zu erlangen. Hierfür spricht, dass sie im aktuellen Visumverfahren ausdrücklich über Pflicht zu richtigen Angaben belehrt worden war und sie vor allem in ihrem Remonstrationsschreiben unzutreffend vorgetragen hatte, bei ihren früheren Besuchsaufenthalten nie Probleme gehabt und sich immer an alle Voraussetzungen gehalten zu haben. Bei § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG handelt es sich bei § 5 Abs. 1 Nr. 1

AufenthG um eine Regelerteilungsvoraussetzung, von der Ausnahmen zulässig sind. Eine derartige Ausnahme ist auch hier im Hinblick auf das Vorliegen atypischer Umstände und höherrangiges Recht anzunehmen. Neben der Tatsache, dass der nicht angegebene Voraufenthalt schon längere Zeit zurückliegt, die Klägerin danach wieder zwei Besuchsvisa erhalten hatte und sie - wie erwähnt - den Voraufenthalt jedenfalls im früheren Antrag erwähnt hatte, ist vor allem zu berücksichtigen, dass sie ihre Pflicht zu vollständigen Angaben nicht verletzt hat, um aus Eigennutz zu einem Daueraufenthaltsrecht zu gelangen, sondern dass sie glaubhaft den Nachzug allein anstrebt, um ihrem Sohn die nötige Lebenshilfe angedeihen zu lassen. Insgesamt ist ihrer unvollständige Angabe mithin wenig Gewicht beizumessen. Demgegenüber kommt im vorliegenden Fall, wie bereits mehrfach dargelegt, dem Schutz der Familie eine besondere Bedeutung zu. Würde man eine Ausnahme von der Regel nicht annehmen, stünde die Entscheidung über die Visumerteilung im Übrigen gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AufenthG im Ermessen der Beklagten. Dann dürfte eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen sein, denn es wäre eine reine Förmerei, die Klägerin wegen des aufgezeigten gering zu bewertenden Pflichtverstoßes auf ein neues Visumverfahren zu verweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Absätze 1 und 3, § 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 und 2 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

- 15 -

- 15 -

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Lande Berlin vom 27. Dezember 2006, GVBl. S. 1183, in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 2009, GVBl. S. 881) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.


Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils sind die Gründe schriftlich oder in elektronischer Form darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zusammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören

Reisiger

Re/eh

-Ausgefertigt-
-Beglaubigt-



2